

12.02.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/009

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge. Widmung des Flurstückes 231/12, Flur 23 Hüttenplatz in der Gemarkung Neustadt a. Rbge.

Beschlussvorschlag

Das im Bereich der Straße Hüttenplatz gelegene Flurstück 231/12, Flur 23, Gemarkung Neustadt a. Rbge. wird in seiner Gesamtheit (s. Anlage) gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Anlass und Ziele

Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsfläche die angrenzenden Grundstücke zu erschließen. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbauerecht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der gewidmeten Straße obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge..

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	Keine	Keine
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	02.03.2016						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	21.03.2016						
Verwaltungsausschuss	04.04.2016						

Begründung

Im Zuge des Straßenbenennungsverfahrens Hüttenplatz wird das Flurstück 231/12, Flur 23 Gemarkung Neustadt a. Rbge. von Landwehr in Hüttenplatz vom Ortsrat Neustadt a. Rbge. voraussichtlich in seiner Sitzung am 02.03.2016 durch Beschlussdrucksache Nr.: 2016/006 umbenannt.

Eigentümerin der in Rede stehenden Fläche ist Frau Edith Ladewig. Eine Widmung des Flurstücks besteht noch nicht.

Dies bedeutet dass keine öffentliche Verkehrsfläche für die Zuwegung zur zukünftigen Liegenschaft Hüttenplatz 1 vorhanden ist. Die Widmung des Flurstückes ist erforderlich, um eine gesicherte Zuwegung über eine öffentliche Straßenfläche zu gewährleisten.

Die Eigentümerin des Flurstückes 231/12, Flur 23, Gemarkung Neustadt a. Rbge. hat der Widmung bereits schriftlich zugestimmt.

Durch die Widmung der Fläche übernimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Straßenbaulast für die gewidmete Fläche.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Flächen ohne Einschränkungen gem. § 6 des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Keine

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 04.04.2016 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlagen

Lageplan Widmung Hüttenplatz öff.